

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung des
Kinderspielkreises der Gemeinde Bülstedt

(in der Fassung der 3. Änderung vom 19.06.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2006)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 19.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bülstedt betreibt als öffentliche Einrichtung den Kinderspielkreis auf dem Grundstück Schulstraße 11.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Kinderspielkreises ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereichs.

§ 3

Aufnahme

In den Kinderspielkreis können alle Kinder aus der Gemeinde Bülstedt aufgenommen werden, sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben und trocken sind. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme bevorzugt. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder soll durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres eingereicht werden.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kinderspielkreisleiterin. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuß. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kinderspielkreis ist, daß das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes sind die Kinderspielkreisleiterinnen berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

- (2) Im Kinderspielkreis können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kinderspielkreises unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kinderspielkreis nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin des Kinderspielkreises sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kinderspielkreis machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Der Kinderspielkreis ist montags bis freitags jeweils von 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Ferien des Kinderspielkreises richten sich nach den niedersächsischen Schulferien.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kinderspielkreises zu beteiligen (Elternbeiträge). Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind 72,-- € monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kinderspielkreis gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind 58,-- €. Für auswärtige Kinder, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kinderspielkreises beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr 113,-- € monatlich bzw. 84,-- € für das Geschwisterkind. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kinderspielkreises im Laufe des Monats beginnt oder endet.

- (2) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (3) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen an den Gebühren zu scheitern so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kinderspielkreisjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kinderspielkreises ausgeschlossen werden.
- (6) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kinderspielkreis ausscheidet.
- (7) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kinderspielkreis-Sommerferien gemäß § 7 beginnen.
- (8) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kinderspielkreis verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kinderspielkreises gehindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11

Haftungsausschluß, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kinderspielkreis aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kinderspielkreis obliegt den Erziehungsberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen

Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kinderspielkreisplatz anderweitig verfügt.

- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kinderspielkreis sind die Kinder beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kinderspielkreis und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kinderspielkreis, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1999 in Kraft.

Bülstedt, den 19.07.1999

GEMEINDE BÜLSTEDT

(L.S.)

gez. Immig
Bürgermeister

Satzung
zur 4. Änderung der Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Bülstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 06.06.2012 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Bülstedt beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt geändert:

(1) Der Kinderspielkreis ist montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

(2) Für den Kinderspielkreis gilt folgende Ferienregelung:

Sommer: In den Sommerferien ist der Kinderspielkreis in den ersten drei vollen Kalenderwochen geöffnet, die übrigen Ferien richten sich nach den niedersächsischen Schulferien.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „72 EUR“ wird durch den Betrag „81 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „58 EUR“ wird durch den Betrag „67 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „113 EUR“ wird durch den Betrag „121 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „84 EUR“ wird durch den Betrag „93 EUR“ ersetzt.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 15.07.2012 in Kraft.

Bülstedt, den 06.06.2012
Gemeinde Bülstedt
Immig (L. S.)
Bürgermeister